

III ZR 273/52

Verkündet am 11. Januar 1954
Fieser, Just. Angest., als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

2391 029

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Be [REDACTED] f [REDACTED] F [REDACTED] (g [REDACTED]
[REDACTED] U [REDACTED]), gesetzlich vertreten durch
den Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Gemeinde Dausenau-Lahn, vertreten durch ihren Bürger-
meister in Dausenau-Lahn,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Beyer
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 18. Juni 1952 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 7. Mai 1949 befuhr der Kraftfahrer Z [REDACTED] mit dem Lastkraftwagen (4 to) FR [REDACTED] der Firma K [REDACTED] in B [REDACTED] E [REDACTED] den Holzabfuhrweg von Wel [REDACTED] nach D [REDACTED]. Er hatte im Zi [REDACTED] Wald 4 Raummeter Holz geladen und benutzte auf der Fahrt nach B [REDACTED] E [REDACTED] diesen Holzabfuhrweg, um den längeren Weg auf der Landstrasse abzukürzen. In der Kurve unterhalb des Dorfes Zi [REDACTED] kam ihm ein von dem Kaufmann I [REDACTED] gesteuerter Lastkraftwagen (2,5 to) entgegen. Beide Fahrer fuhren, um einander auszuweichen, scharf an den Wegrand. Dabei kippte der von Z [REDACTED] gesteuerte Lastkraftwagen auf dem Bankett seitlich ab und stürzte den steilen Hang hinunter. Z [REDACTED] wurde getötet, seine Mitfahrer wurden verletzt.

Der von den vorgenannten Beteiligten benutzte Weg ist von der beklagten Gemeinde Dausenau angelegt worden, um die Holzabfuhr aus dem Gemeindewald zu erleichtern. Der Weg ist etwa 5 km lang, kurvenreich und hat starkes Gefälle. Die Fahrbahn ist gewalzt und 3,5 bis 4 m breit. Zu beiden Seiten befinden sich etwa 0,5 m breite unbefestigte Bankette. Die gesamte Breite des Weges reicht nicht aus, dass zwei Lastkraftwagen ungehindert aneinander vorbeifahren können, doch sind viele breitere Stellen vorhanden, an denen dies nach vorheriger Verständigung möglich ist. An der Unfallstelle läuft quer unter dem Weg ein Kanalrohr, durch das ein von der Höhe kommendes Wasser abgeleitet wird.

Die Klägerin zahlt als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für Fahrzeughaltungen seit dem 7. Mai 1949 an die Witwe des tödlich verunglückten Fahrers Z [REDACTED]

- 3 -

bach eine monatliche Rente von 58,70 DM.

Sie hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1 575 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung, sowie ab 1. April 1951 bis 31. August 1961 monatlich 58,70 DM, ab 1. September 1961 bis 31. Dezember 1966 monatlich 117,60 DM - jedoch längstens bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung der Witwe Z [REDACTED] - im voraus zu bezahlen.

Dazu hat sie vorgetragen, die Beklagte sei für den durch den Unfall entstandenen Schaden ersatzpflichtig, weil sie ihrer Wegeunterhaltungspflicht nicht nachgekommen sei. Das Bankett sei nicht befestigt gewesen; durch Verstopfung des Kanalrohres sei die Böschung unterspült und aufgeweicht gewesen. Die Sicht in der Kurve sei durch Gestrüpp und Unterholz behindert gewesen, so dass Z [REDACTED] den entgegenkommenden Lastkraftwagen erst in der Kurve habe bemerken können. Die Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Bankett sei verwachsen und deshalb nicht klar erkennbar gewesen. Vor allem habe die Beklagte aber unterlassen Sperr- oder Warnschilder anzubringen, um das Befahren des Wags in einer Richtung zu untersagen, wie das früher der Fall gewesen sei.

Die beklagte Gemeinde hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgebracht, sie habe ihrer Wegeunterhaltungspflicht genügt. Zu einer Befestigung des Banketts und zu einer Entfernung des Gestrüpps sei sie nicht verpflichtet gewesen. Der Holzaufuhrweg sei ein für jedermann klar erkennbarer ausgebauter Waldweg. Das früher angebrachte Sperrschild habe lediglich dazu gedient, die Benutzung des Wags für den Durchgangsverkehr in beiden Richtungen zu



untersagen, damit sie nicht verdorben werde; es sei keineswegs deshalb angebracht gewesen, weil die Benutzung des Weges besonders gefährlich gewesen sei. Das Schild sei auf Veranlassung von französischen Offizieren, die den Weg auf der Jagd benutzten, entfernt und seine Wiederaufstellung verboten worden. Der Unfall sei ausschliesslich auf das fehlerhafte Verhalten des Z[REDACTED] zurückzuführen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Klägerin verfolgt mit der Revision ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Frage offengelassen, ob es sich bei dem Holzabfuhrweg, auf dem sich der Unfall ereignet hatte, um eine öffentliche Strasse oder um einen Interessentenweg für einen bestimmten Personenkreis gehandelt habe, da auch im letzteren Fall dieser Weg jedenfalls tatsächlich der ungehinderten Benutzung durch die Allgemeinheit freigestanden habe und deshalb eine Verkehrssicherungspflicht der beklagten Gemeinde in jedem Fall zu bejahen sei. Es hat die Klage jedoch als unbegründet angesehen, weil die Beklagte dieser Verkehrssicherungspflicht nachgekommen sei und sie deshalb an dem Unfall kein Verschulden treffe.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

a) Die Strassendecke des Weges war in Ordnung. Das wird von der Klägerin auch nicht bestritten. Wenn das Bankett nicht so stark befestigt war, dass es die Last eines beladenen Lastkraftwagens aushalten konnte, sondern nachgab, so kann, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, der Beklagten daraus kein Vorwurf gemacht werden. Das Bankett dient in der Regel nicht der Benutzung durch Fahrzeuge, deshalb kann an seine Standfestigkeit auch nicht die Anforderung gestellt werden, ein sicheres Befahren durch schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Aus dem Umstand, dass die Breite des Weges ein ungehindertes Vorbeifahren von zwei Lastkraftwagen nicht gestattete, kann nicht, wie die Revision meint, das Gegenteil entnommen werden. Die Revision erkennt dabei auch, dass nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Weg zahlreiche Stellen hatte, die ein ungehindertes Vorbeifahren erlaubten, so dass, wenn sich zwei breite Fahrzeuge an einer schmalen Stelle begegnen sollten, ein Ausweichen an einer anderen Stelle nach vorheriger Verständigung jederzeit möglich gewesen wäre.

b) Die weitere Beanstandung der Revision, dass die Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Bankett infolge starker Bewachsung nicht erkennbar gewesen sei, geht schon deshalb fehl, weil Z. [REDACTED] nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht etwa versehentlich mit seinem Wagen auf das Bankett gekommen, sondern absichtlich an den äussersten Rand des Banketts gefahren ist, um dem entgegenkommenden Lastkraftwagen auszuweichen; es würde also schon an der

Ursächlichkeit des von der Revision gerügten Umstandes für den Unfall fehlen.

c) Ebenso kann eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten auch nicht darin gesehen werden, dass die Sicht an der betreffenden Kurve durch Unterholz und Gestrüpp behindert war. Bei einem Waldweg, der nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt ist, kann eine Gewährleistung freier Sicht durch die Entfernung von Unterholz und Gestrüpp in der Regel nicht verlangt werden. Der Wegeunterhaltungspflichtige darf sich bei solchen Wegen ohne Verschulden darauf verlassen, dass die Benutzer dieser Wege den dort vorhandenen schlechten Sichtverhältnissen Rechnung tragen und entsprechend vorsichtig fahren. Aus der Tatsache, dass später das Gestrüpp an dieser Stelle beseitigt worden ist, lässt sich noch nicht der Schluss ziehen, dass die Beklagte damit eine Verpflichtung hierzu anerkannt hätte, es kann vielmehr nur als vorsorgliche Massnahme angesehen werden.

d) Die Revision glaubt schliesslich, eine Verantwortung der Beklagten an dem Unfall daraus herleiten zu können, dass im Hinblick auf die Enge des Weges nicht ein Warn- oder ein Verbotsschild angebracht gewesen war.

Auch das geht fehl. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Haftung der Beklagten in dieser Richtung nicht schon deshalb entfällt, weil die etwaige Pflicht zur Aufstellung von Schildern nicht ihr, sondern der zuständigen Verkehrspolizeibehörde obgelegen hätte. Denn selbst wenn eine Pflicht der Beklagten zur Aufstellung eines etwa erforderlichen Warn- oder Sperrschildes unterstellt wird, ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, dass zur Aufstel-

lung eines solchen Schildes keine Veranlassung bestand, weil Zustand, Breite, Verlauf und Gefälle des Holzabfuhrweges bei seiner geringen Bedeutung eine derartige Massnahme nicht erforderten. Die beklagte Gemeinde durfte sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, darauf verlassen, dass ein Verkehrsteilnehmer sich angesichts der auch ohne Schild für ihn erkennbaren Beschaffenheit des Weges richtig verhält, zumal der Weg an vielen Stellen die Möglichkeit eines Vorbeifahrens von sich begegnenden Fahrzeugen bietet, also ein Zwang zum Ausweichen an einer schmalen Stelle nicht besteht.

3. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht ein Verschulden der Beklagten an dem Unfall verneint. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen, ohne dass es noch eines Eingehens auf die von der Revision berührte Frage des Mitverschuldens bedurfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer